

Hygieneplan Corona für die Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin, Standort Stadtteilvolkshochschule im „Campus am Turm“, Hamburger Allee 124

Gültig ab 17.02.2021

(zur Umsetzung der Corona-LVO MV vom 12.02.2021 und der Anforderungen des Hinweisschreibens zur Schulorganisation vom 06.01.2021 des Bildungsministeriums M-V)

1. Zugang zur Volkshochschule
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz bei Bewegungskursen
7. Kursangebote im Bereich Essen und Trinken / vhs-Kochstudio
8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
9. Wegeführung
10. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Die Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin erachtet es als höchste Pflicht, durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller an der Volkshochschule verkehrenden Personen beizutragen. Der vorliegende „Hygieneplan Corona“ spezifiziert die an der Volkshochschule generell geltenden Hygieneregeln für den Zeitraum der Corona-Pandemie. Er gilt für den o.g. Volkshochschulstandort bis auf weiteres.

Alle Beschäftigten der Volkshochschule, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle weiteren regelmäßig an der Volkshochschule verkehrenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert- Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

1. ZUGANG ZUR VOLKSHOCHSCHULE

Zutritt zur Volkshochschule erhalten neben den Mitarbeiter*innen nur Personen, die nachweislich Kursleiter*in oder Teilnehmer*in eines der am jeweiligen Tag stattfindenden Schulabschluss-Kurses sind. Der Aufenthalt in der Volkshochschule vor und nach Kursbeginn ist auf ein Minimum zu begrenzen. Es sind nicht mehr Personen im Gebäude zugelassen als freie Plätze in den Kursräumen vorhanden sind.

Die Einhaltung der Zutrittsregelungen wird regelmäßig durch die Mitarbeiter*innen der Volkshochschule kontrolliert. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu den Räumlichkeiten zu verwehren.

Zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 müssen alle Kursleiter*innen oder Teilnehmer*innen bei der ersten Kursveranstaltung das Formblatt „Bestätigung Hygienehinweise / aktuelle Kontaktdaten“ in der aktuellen Fassung ausfüllen, das die folgenden Angaben enthält: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer, sowie Kursnummer und Uhrzeit des Kurses. Der/die Kursleiter*innen ist für die Kontrolle der Vollständigkeit der Angaben verantwortlich, er/sie leitet die Formblätter in unmittelbarem Anschluss an den Kursbeginn unter Wahrung des Datenschutzes an die Verwaltung der vhs weiter.

Bei Folgeterminen des Kurses unterschreiben alle Anwesenden in einer Tagesanwesenheitsliste, die der/die Kursleitende in seinem Fach im Kursleiterzimmer, das dem Verwaltungspersonal der vhs zugänglich ist, hinterlegt.

Ab 11.01.2021 werden von allen Kursteilnehmenden und –leitenden in den vhs-Schulabschlussklassen ferner die folgenden Formulare ausgefüllt: Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem 11. Januar 2021 und Formular zur Bestätigung der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB).

2. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- Abstand halten (mindestens 1,5 m).
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen: Damit können Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Beschäftigte und Teilnehmende sind im gesamten Gebäude (auch während des Unterrichts) **verpflichtet**, eine Mund-Nase-Bedeckung (**medizinische**

Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

- Eine Ansprache Auge-in-Auge, mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden: Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen etc.).

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz MNB die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.

Nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock ist eine Händedesinfektion nicht notwendig. O. g. Experten führen aus, dass die Gefahren die Vorteile überwiegen. Am wichtigsten ist, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen.

Zum besonderen Schutz unserer Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule, die überwiegend älter als 60 Jahre alt sind, stellt die Volkshochschule im Kursleiterzimmer (Ebene 2) und im Sekretariat (Ebene 1) Desinfektionsmittel für die Hände zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske)

Zum Tragen der MNB sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit MNB sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.

- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife).
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.

3. RAUMHYGIENE

Abstand halten

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Volkshochschulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Der Raumplan und die Gruppengrößen der Kurse der Stadtteilstadtvolkshochschule im Campus am Turm werden dementsprechend angepasst. Die Kurse finden nach Möglichkeit in den großen 75qm-Räumen (Kursraum 1, 6, Fachraum Biologie, Atelier) statt. In den kleineren Kursräumen (55qm) wird die Zahl der Teilnehmer*innen entsprechend reduziert.

In Ausnahmefällen wird bei Überbelegungen / langen Wartelisten von Kursen in Einzelfall-Prüfung durch den/die Fachbereichsleiter*in und die vhs-Leiterin entschieden, ob auf Mindestabstandsregeln für die jeweilige Lerngruppe nach Prüfung der folgenden Kriterien (gem. Anlage 37 zu § 8 Absatz 2 der Corona-Lockerungs-LVO vom 11.08.2020) verzichtet werden kann:

- o Eine Rückverfolgbarkeit der Teilnehmer*innen der Lerngruppe ist sichergestellt.
- o Die Lerngruppen werden untereinander nicht durchmischt.
- o Es finden keine lerngruppenübergreifenden Aktivitäten statt.

Für Seniorengruppen bzw. andere ausschließlich an Covid19-Risikogruppen gerichtete Angebote ist die Aufhebung des Mindestabstandes ausgeschlossen. Ebenso für Bewegungskurse o.ä.

Partner- und Gruppenarbeit stellen eine besondere Herausforderung dar. Auf diese pädagogischen Methoden ist an der Volkshochschule bis auf Weiteres zu verzichten.

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. **Während des Unterrichts sollte im zeitlichen Abstand von 20 Minuten für etwa 3 bis 5 Minuten Dauer ein Stoßlüften (Fenster weit öffnen) der Räume erfolgen, in den Pausen ein Querlüften (Durchzug) der Räume.** Es ist darauf zu achten, dass beim Öffnen der Fenster keine Gefahren für die Anwesenden entstehen.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, durch eine technische Lüftung ist ein ausreichender Luftaustausch gewährleistet. Ggf. ist eine Öffnung baulich verschlossener Fenster mit dem jeweils zuständigen Schulträger zu prüfen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist in den Kursräumen durch die Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule, in den Fluren und sonstigen Räumen durch den Hausmeister, in den Büros durch die Mitarbeitenden eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Damit die Sanitärräume nicht überfüllt werden, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzeln aufhalten dürfen. In den Pausen wird die Einhaltung der Vorschrift regelmäßig durch eine/n Mitarbeiterin der Volkshochschule kontrolliert.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Es ist verpflichtend, dass von allen Personen in der Volkshochschule auch in den Pausen, die im Innenbereich der Volkshochschule stattfinden, medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) getragen werden. Dozentinnen und Dozenten erhalten MNB und Einmalhandschuhe im Sekretariat der Stadtteil-Volkshochschule (Ebene 1). Teilnehmerinnen und Teilnehmer bringen sich die MNB selbst mit.

Den Dozentinnen und Dozenten sowie den Mitarbeitenden der Volkshochschule kommt bei der Kontrolle und Durchsetzung der Einhaltung der Maßnahmen durch alle Nutzer*innen des Volkshochschul-Gebäudes eine besondere Verantwortung zu.

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Abstand halten gilt auch im Kursleiterzimmer.

6. INFEKTIONSSCHUTZ BEI BEWEGUNGSKURSEN

Bis auf weiteres sind Bewegungskurse an der vhs ausgesetzt.

7. KURSANGEBOTE IM BEREICH ESSEN UND TRINKEN/ VHS-KOCHSTUDIO

Bis auf weiteres sind Veranstaltungen im vhs-Kochstudio ausgesetzt. Es gibt noch keine Hygieneempfehlungen speziell für Bildungsveranstaltungen in Lehrküchen.

8. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen über 60jährige Personen sowie Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen, insbesondere:

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Mukoviszidose).
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, z. B. Cortison)
- neurologisch bedingte systemische Muskelerkrankungen

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

- a) Insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen benötigen einen besonderen Schutz und sollten daher im Schuljahr 2020/2021 nicht mehr als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Personen über 60 Jahre können auf freiwilliger Basis eingesetzt werden.
- b) Für etwaige Folgen bei bestehenden Schwangerschaften liegen bisher keine Anzeichen dafür vor, dass besondere Vorkehrungen nötig wären. Allerdings ist die Datenlage so wenig belastbar, dass nach Rücksprache mit o. g. Einrichtungen gleichfalls gilt, dass Schwangere auf freiwilliger Basis eingesetzt werden können.
- c) Das Vorliegen einer Schwerbehinderung kann, muss jedoch nicht zwingend risikohaft sein.
- d) Kursleiterinnen und Kursleiter, sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden, sollten mit ihrem behandelnden Facharzt das Risiko der Kursteilnahme abwägen.

9. WEGEFÜHRUNG

Ansammlungen von Personen sind auf alle Fälle zu vermeiden. Abstand ist einzuhalten. Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig über die Gänge zu den Kursräumen gelangen und es keine Ansammlungen vor verschlossenen Kursräumen gibt. Die Kursräume sind von den Dozentinnen und Dozenten rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu öffnen.

Die Weitläufigkeit der beiden Treppenhäuser und die Verteilung der genutzten Kursräume im Gebäude der Stadtteilstadtvolkshochschule erfordert angesichts der erwarteten Teilnehmerzahl kein angepasstes Konzept zur Wegeführung.

Die Nutzung des Fahrstuhls bleibt ausschließlich mobilitätseingeschränkten Personen vorbehalten. Der Fahrstuhl darf nur einzeln genutzt werden. Entsprechende Hinweisschilder werden an den Fahrstuhltüren angebracht.

10. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan ist dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Schwerin zur Kenntnis gegeben.

Der Hygieneplan hängt in der Volkshochschule aus.

Dozentinnen und Dozenten sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse an der Volkshochschule unterschreiben bei Kursantritt die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieses Hygieneplans.

gez. Susanne Kapellusch

Leiterin der Volkshochschule „Ehm Welk“